

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XCII.

Luzern, 10. Marz 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium, erwagend da das provisorische Gesetz ber die Organisation des Finanzwesens ihm auftragt, die Verwaltung der Nationalwalder nach dem Sinne der Constitution anzuordnen;

Erwagend, da das bemeldete Gesetz vorschreibe, da der Ertrag dieser Walder unmittelbar in den Nationalschatz flieen, und nicht auf die Rechnungen der Verwaltungskammern getragen werden solle;

Erwagend, da dieser Theil der Staatswirtschaft schon durch den Vershub der Organisation unendlich gelitten habe, und da jede weitere Verzogerung den daraus entstehenden Schaden mit jedem Tage vermehre;

beschliet was folgt:

Erster Titel.

1. Die Verwaltung der Nationalwalder eines jeden Cantons soll der Besorgung der Verwaltungskammern anvertraut seyn, welche dieselbe einer Commission unter ihrer Verantwortlichkeit bertragen knnen.

2. Die Verwaltungskammern sollen gehalten seyn, sich eine vollkommene Kenntni aller Nationalwaldungen ihres Cantons und eine vollstandige Beschreibung ihrer Lage, ihres Flächeninhalts und ihrer Marchen zu verschaffen.

3. Desgleichen sollen sie sich ausfhrliche, deutliche und bestimmte Beschreibungen aller auf den besagten Waldungen haftenden Rechten und Beschwerden, und da Verzeichni ihres jahrlichen Ertrags verschaffen.

4. Alle diese Beschreibungen sollen der Central-Forst-Inspektion mitgetheilt werden.

5. Den Verwaltungskammern soll die Ernennung aller Forstaufsicher des Cantons, mit Vorbehalt der Bestatigung der Central-Forst-Inspektion, zukommen.

6. Dieser Ausschui soll befugt seyn, diese Forsthuter auf die von den deshalb abgesandten und herumreisenden Oberaufsichern zu gebenden ausfhrlichen Berichte zu entsetzen, oder abzudanken.

7. Die Verwaltungskammern sollen allen Forsthutern anbefehlen, die genaueste Wachsamkeit auf alle diejenigen zu halten, welche die Marchen berschreiten,

oder die Walder ihres Cantons auf irgend eine Art beschadigen wrden.

8. Sie sollen Verzeichnisse von allen denjenigen aufnehmen, die ihnen angezeigt werden, dagegen gehandelt zu haben, um solche vor die Distriktsgerichte, und nach den Gesetzen zu der gebhrenden Strafe zu ziehen.

9. Den Regierungsstatthaltern ist deshalb ganz besonders aufgetragen, die Verwaltungskammern und die Forsthuter in der Ausbung ihrer Aufsicht durch alle Mittel zu untersttzen, die ihnen durch die Constitution in die Hande gegeben sind.

Zweiter Titel.

10. Die Verwaltungskammern knnen den Nutzniefern alles dasjenige aus den Nationalwaldern bewilligen und verabsolgen lassen, was ihnen unwiedersprechlich gebhren mag.

11. Diese Bewilligungen sollen alle Jahre zu bestimmten Zeiten, und in Gegenwart eines Mitglieds der Centralinspektion, und die Ablieferungen unter der Genehmigung eben desselben Mitglieds geschehen.

12. Jedesmal da ein Streit ber die Ausbung eines anerkannten Rechts entsteht, soll die Verwaltungskammer dem Minister ihren Bericht drber einsenden, und von demselben Begreifung anbegehren.

12. Wenn Streitigkeiten ber dieses Recht entstehen, so soll die Sache vor die Gerichte getragen werden.

13. Wenn die Verwaltungskammern einen schicklichen Anla finden wrden, mit irgend einem Nutzniefer in Unterhandlung zu treten, oder eine gnstige Gelegenheit ergreifen knnen, um eine Waldung von den Beschwerden zu entledigen, oder durch Kauf, Verkauf oder Tausch eine schickliche Randung hervorzubringen, so soll sie sich mit dem herumreisenden Oberaufsicher deshalb verabreden, welcher der Centralinspektion seinen Rapport drber erstatten wird.

15. Es sollen keine Holzbewilligungen ertheilt werden, auser denen die von Rechtswegen gebhren, es sey dann, da die Verwaltungskammern drber etwas anders verordnen, welches sie dem Finanzminister zur Genehmigung des Direktoriums einberichten sollen.

16. Die außerordentlichen Holzausstellungen, Holzfallungen und Verkäufe sollen nicht anders als zufolge eines Gutachtens der Verwaltungskammern, und auf den Befehl der Central-Forstinspektion, in Gegenwart des herumreisenden Oberaufsehers geschehen.

17. Der Ertrag der besagten Verkäufe soll von der Central-Forstinspektion zu Händen der allgemeinen Forstkasse bezogen werden.

18. Alle an die Departementer der öffentlichen Bauten, der Brücken und Straßen, der Bergwerke und Steinbrüche geschehene Lieferungen sollen entweder bezahlt, oder von der Central-Forstinspektion jedem dieser verschiedenen Departements in den laufenden Preisen auf Rechnung getragen werden, um eine richtige Kenntniß des Ertrags der Wälder zu erlangen.

D r i t t e r T i t e l .

19. Die Oberaufsicht über diese Verwaltung, und das daheringe Rechnungswesen soll von einer Central-Forstinspektion besorget werden, und zwar in Kraft des Organisationsgesetzes über die Finanzen, und des 13ten Artikels desselben, welcher verordnet, daß der Ertrag der Nationalwäldungen unmittelbar in den Schatz fließen, und nicht vorher in die Rechnungen der Verwaltungskammern kommen solle.

20. Diese Central-Forstinspektion soll aus zwei bleibenden und fünf herumreisenden Oberaufsehern bestehen.

21. Die Mitglieder dieses Ausschusses sollen von dem Vollziehungsdirektorium ernannt, und unter den, durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen bis dahin wohl bekannten Männern gewählt werden.

22. In der Folge der Zeit sollen nur solche Bürger dazu genommen werden, die die Forstwissenschaft regelmäßig erlernt, und in einem Examen Proben ihrer Fähigkeiten gegeben haben.

23. Die dermal noch bestehenden Stellen von Oberförstern sollen abgeschafft seyn, sobald diese Central-Forstinspektion niedergesetzt seyn wird.

24. Die Centralinspektion soll über alles, was zufolge ihrer Verfügungen eingezogen oder ausgegeben wird, richtige Verzeichnisse und Rechnungen führen.

25. Derselben sind die Ausgaben wegen der Verwaltung des Unterhalts und der Wiederanpflanzung des Holzes in den Nationalwäldungen aufgetragen.

29. Dieser Inspektion überhaupt, und den herumreisenden Commissairs jedem insbesondere, ist ausdrücklich die Aufsicht zu Handhabung der mit dem Besitze der Nationalwäldungen verbundenen Vorrechte, und die genaueste Wachsamkeit über alle widerrechtliche Vergrößerung der Nutznießungen der Gemeinen oder Partikularen aufgetragen.

27. Zufolge der ihr obliegenden Verantwortlichkeit ist dieselbe begewältiget, sich allen Neuerungen, die nicht

durch die obersten Gewalten der Republik bewilliget oder erkannt sind, zu widersehen.

28. Die herumreisenden Oberaufseher sollen verpflichtet seyn, alle Jahre die Bereisung der Bezirke zu vollenden, über welche sie gegenseitig mit einander übereinkommen werden, und sich jedesmal bei den Holzüberlassungen und Ausstellungen, oder Holzfallungen auf Ort und Stelle zu begeben.

29. Der Inspektion ist ausdrücklich aufgetragen alle Mittel zur Anführung der Wälder, zu Besorgung der Anpflanzung der Einschläge etc. vorzubereiten und ins Werk zu setzen.

30. Alle auf die Verwaltung der Wälder Bezug habenden Berichte, alle Gedanken, Vorschläge, Entwürfe etc. sollen durch diese Inspektion gehen, um von dem Finanzminister dem Vollziehungsdirektorium vorgelegt zu werden.

31. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt und angeschlagen werden, und dem Finanzminister die Vollziehung desselben aufgetragen seyn.

Lucern, den 28. Hornung 1799.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Der Minister der Künste und Wissenschaften an alle Jünglinge welche sich dem geistlichen Lehrberuf, der Arzney- und Wundarzneykunst gewidmet haben.

Freunde und Mitbürger!

Die Stellvertreter unsers Volkes haben Euch von der unmittelbaren Vertheidigung des Vaterlandes freigesprochen, und durch das Gesetz vom 14. Februar die Bedingungen dieser Immunität bestimmt. Ich müßte besorgen, Euer Ehrgefühl und Euren Patriotismus zu beleidigen, wenn ich dieses schlechtweg eine Begünstigung nennen wollte, denn dadurch hat das Vaterland seine Ansprüche auf Euch nur geändert, nicht abgelegt, und Ihr werdet dieselben willig anerkennen. Das Vaterland, welches selbst bei den drohendsten Gefahren von außen, der Sittlichkeit und Aufklärung ihre Stütze sichert, verdient es, daß der künftige Volkslehrer doppelt thätig seinem Zweck entspreche, sich alle Fertigkeit des guten Bürgers erwerbe, sie übe und unter seinen Mitbürgern ausbreite. Bereichert Euch vorzüglich mit Kenntnissen, durch welche Ihr den Dienst des Vaterlandes fördern könnet. Indem Ihr nächst den unmittelbaren Berufsstudien, den physikalischen und mathematischen Zweig Eurer wissenschaftlichen Bildung sorgfältig bearbeitet, so werdet Ihr vielleicht selbst an militärischen Verdiensten für die Rettung des Vaterlandes Theil nehmen können. Ich schweige von dem Einfluß